



Satzung

der Ortsgemeinde Nistertal
über den

Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der künftigen 8. Änderung des Bebauungsplanes „Nistertal West“

vom **21. Mai 2021**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8.8.2020 (BGBl. I S. 1728), und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297), hat der Gemeinderat Nistertal am 25.11.2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

(1) Der Gemeinderat Nistertal hat am 30.01.2020 beschlossen, den Bebauungsplan „Nistertal West“ zu ändern (8. Änderung). Für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre angeordnet.

(2) Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt im Ortsteil Büdingen. Der Geltungsbereich befindet sich zwischen der Hornisterstraße, dem Teilstück der Straße „Am Hensberg“ entlang des Erdwalls und dem daran anschließenden Fußweg zur Verbindung mit der Hornisterstraße, sowie der Brückenstraße und der Büdinger Straße. Die von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücke sind aus dem beiliegenden Lageplan zu ersehen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1 Abs. 2) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer beträgt 2 Jahre und kann um 1 Jahr verlängert werden (§ 17 Abs. 1 Baugesetzbuch). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt.

Ausgefertigt:
Nistertal, 21. Mai 2021


Christian Benner
Ortsbürgermeister



Vermerk:

Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“,

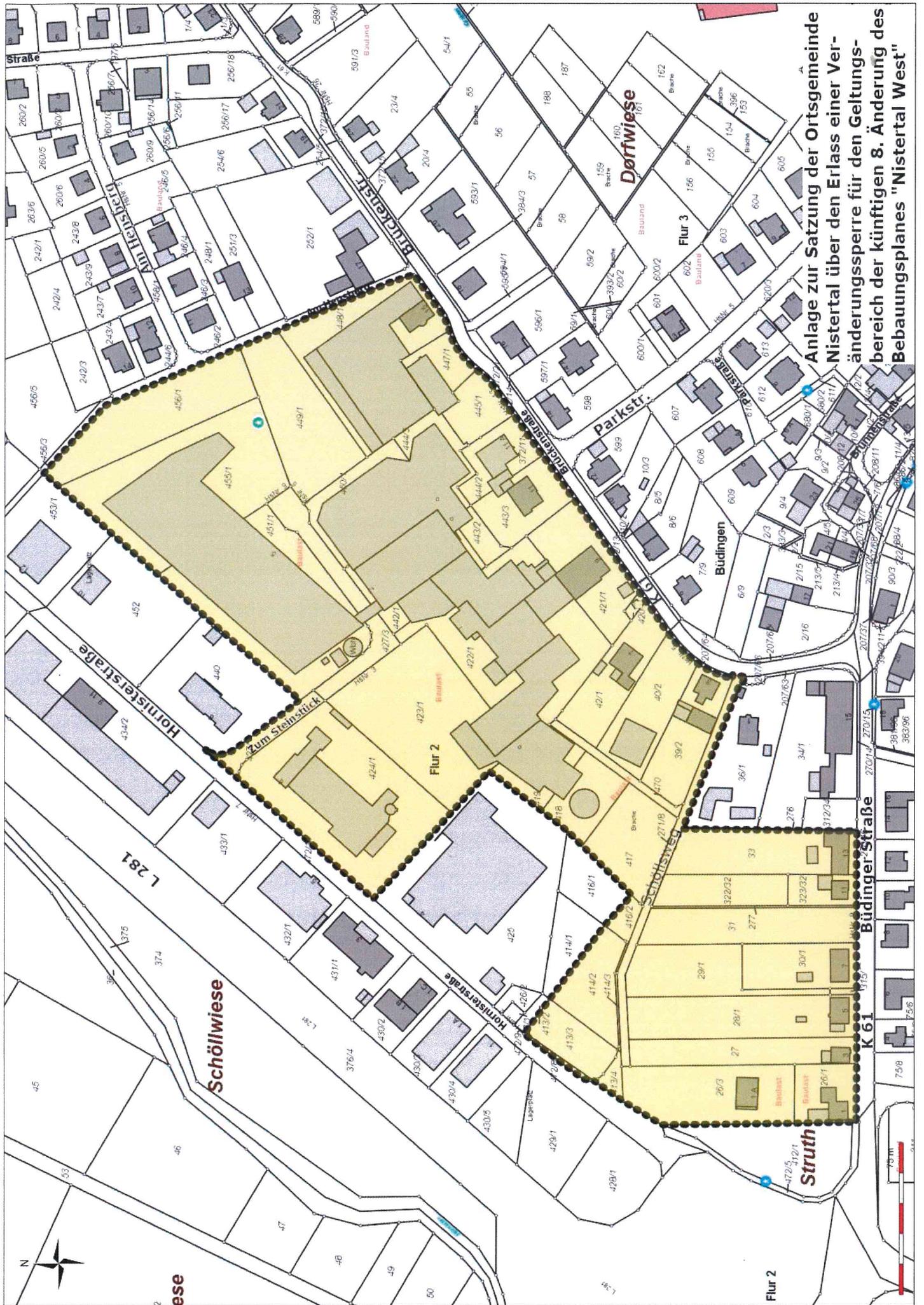
Nr. 21 / 2021 am 28.05.2021

öffentlich bekanntgemacht.

Bad Marienberg, 31.05.2021
Im Auftrag

 (S)
Jens Mohr
Verbandsgemeindeamtsrat





Anlage zur Satzung der Ortsgemeinde Nistertal über den Erlass einer Veränderungsperre für den Geltungsbereich der künftigen 8. Änderung des Bebauungsplanes "Nistertal West"